

Beschluss:

1. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt die Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2025 gemäß den im Vortrag dargestellten Anforderungen und Aufgaben umzusetzen.
2. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird wie folgt geändert:
§ 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g) sind die Worte „sowie die“ zu streichen.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt: „h) sowie die in der Betriebssatzung der Friedhöfe und Bestattung München“.
 - b) Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Für die Angelegenheiten der Friedhöfe und Bestattung München wird der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung.“
 - c) § 78 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“
4. Das Direktorium wird beauftragt im Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München im Bereich des Gesundheitsreferats den Passus "Eigenbetrieb: Friedhöfe und Bestattung München" einzufügen.
5. Der Stadtrat stimmt der Eröffnungsbilanz, dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 (§ 13 EBV) mit den Bestandteilen Erfolgsplan (§ 14 EBV) und Vermögensplan (§ 15 EBV), der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der

vorläufigen Eröffnungsbilanz entsprechend der Gliederung der §§ 21, 22 EBV in Anlage 2 zu.

6. Die Festlegungen der Beschlüsse vom 18.03.1998 (stadtweite Umsetzung des neuen Steuerungsmodells) und 08./22.07.2009 (Grundsatzbeschluss zum Delegations- und Steuerungskonzept für Eigenbetriebe hinsichtlich Personal- und Organisationskompetenzen) und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./ 06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012 sind stadtweit geltende Regelungen im Sinne des § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung, die für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München vollinhaltlich anzuwenden sind. Gestaltungsspielräume bei der Änderung der Rechtsform sind, soweit möglich, zugunsten des Eigenbetriebs FBM zu nutzen. Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplanungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt. Gestaltungsspielräume bei der Änderung der Rechtsform sind, soweit möglich, zugunsten des Eigenbetriebs FBM zu nutzen.
7. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Referat und der Stadtkämmerei, die unter Ziffer I. B. 7.1.1 dargestellten Alternativen für die Einführung eines eigenständiges ERP-Systems unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Das Gesundheitsreferat hält eine Gegenfinanzierung bis zu einem Betrag von 5 Mio. € aus Gebührenerlösen und Erlösen aus den wirtschaftlichen Leistungen der Städtischen Bestattung und des Krematoriums derzeit für tragbar. Bei einer Überschreitung ist dem Stadtrat noch in 2024 ein Vorschlag zur Finanzierung des Differenzbetrages zur Entscheidung vorzulegen.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2025 wird auf 130.000 € festgesetzt.
9. Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb FBM werden für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht festgesetzt.
10. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel für den Zuschuss in Höhe von 782.200 € im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 durch Umschichtung aus dem eigenen Referatsbudget bereitzustellen. Das Produktkostenbudget des Produkts 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich um 782.200 € davon sind 782.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

11. Das Produktkostenbudget des Produkts 33553100 Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen verringert sich ab 2025 um 782.200 € davon sind 782.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
12. Der Stadtrat stimmt der Beauftragung eines Unternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu. Infolge der derzeit gültigen Wertgrenzen (25.000 € für Dienst- und Lieferleistungen per Direktauftrag) kann die geforderte Leistung für den Jahresabschluss 2025 per Direktauftrag vergeben werden.
13. Der Stadtrat stimmt der Beauftragung eines Unternehmens zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Tätigkeit der Wirtschaftsjahre 2026 mit 2030 zu. Die Vergabestelle 1 führt das notwendige öffentliche Vergabeverfahren für die Beschaffung der Jahresabschlussprüfung durch und erteilt dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag.
14. Mit dem Beschluss der Gründung des Eigenbetriebs FBM folgt die Umsetzung der Stadtratsvorlage Nr. 20-26 / V 08566 vom 01.02.2023.
15. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Ausgliederung des einschlägigen Vermögens aus dem Hoheitshaushalt, verbunden mit der Übertragung auf den Eigenbetrieb, zeitgerecht zu vollziehen. Das Gesundheitsreferat wird zudem beauftragt, beim Eigenbetrieb FBM ein ab 01.01.2026 funktionsfähiges Finanzcontrolling für alle geplanten und getätigten Investitionen einzuführen, mit dem der regelmäßig erforderliche Informationsfluss gegenüber dem Betreuungsreferat und der Stadtkämmerei gewährleistet wird.
16. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die dauerhaft anfallenden IT-Betriebskosten ab dem Jahr 2026 (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM) im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 anzumelden. Diese Kosten betragen geschätzt ca. 1,0 Mio €. Der genaue Betrag wird von it@M entsprechend der genauen Höhe der vom GSR an den Eigenbetrieb FBM übergehenden Personenanzahl, IT-Ausstattung und dem in Anspruch genommenen IT-Service-Portfolio (ohne ERP-System) unter Verwendung des dann gültigen Preismodells von it@M im Jahr 2025 ermittelt.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.